



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 39 (S. 456-459)**

Titel **Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes
beim Rheinflall.**

Ordnungsnummer

Datum 25.03.1954

[S. 456] Der Regierungsrat,
gestützt auf § 182 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911,
verordnet:

I. Geltungsbereich.

§ 1. Das zürcherische Rheinufer beim Rheinflall sowie das Schloß Laufen und seine Umgebung werden als geschütztes Gebiet erklärt. Dieses wird in vier Zonen eingeteilt.

§ 2. Die Grenzen des Geltungsbereiches und der einzelnen Zonen sind in dem der Verordnung beigegebenen Zonenplan dargestellt.

Der Plan ist Bestandteil der Verordnung.

II. Allgemeine Vorschriften.

§ 3. Für alle Maßnahmen, welche auf das Fluß-, Ufer-, Landschafts-, Orts- und Straßenbild von Einfluß sind, ist eine Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten einzuholen. Dies gilt insbesondere für Hochbauten, Einfriedungen, Reklamevorrichtungen, Freileitungen, Kiesgruben, Steinbrüche, Bodenverbesserungen, Bachverbauungen, Aufforstungen usw.

Von der Bewilligungspflicht sind die für die Bestellung von Wald, Feld und Garten nötigen Vorkehrungen ausgenommen.

Die Bewilligung ist, sofern nicht die Vorschriften über die einzelnen Zonen etwas anderes bestimmen, zu verweigern, wenn eine nachteilige Beeinflussung des Fluß-, Ufer-, Landschafts-, Orts- oder Straßenbildes oder eines im Interesse des Natur- und Heimatschutzes erhaltungswürdigen Objektes zu befürchten ist.

§ 4. Das Bewilligungsgesuch ist mit den nötigen Unterlagen (bei Bauten unter Beilage eines Situationsplanes, der Grundriß- und Fassadenpläne sowie eines Beschriebes der für die äußere Gestaltung zur Verwendung kommenden Materialien und Farben) dem Gemeinderat der Gemeinde, in deren Gebiet das fragliche Grundstück liegt, einzureichen, der es mit seinem Gutachten an die Direktion der öffentlichen Bauten weiterleitet.

§ 5. Die geplanten Maßnahmen dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Direktion der öffentlichen Bauten vorliegt.

§ 6. Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden, die über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehen, bleiben vorbehalten.



III. Vorschriften für die I. Zone.

§ 7. In der I. Zone sind alle baulichen Maßnahmen, die nach außen in Erscheinung treten, mit Ausnahme von solchen für den landwirtschaftlichen Betrieb, sofern sie sich gut in die Landschaft einfügen, verboten.

Verboten sind überdies das Erstellen von Mauern, Freileitungen, Reklamevorrichtungen, das Aufstapeln von größeren Gegenständen, wie Brettern, sowie Abgrabungen.

Das Entfernen von Bäumen sowie das Roden von Gebüschgruppen am Rhein und an den Bachufern ist nur mit Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten zulässig.

IV. Vorschriften für die II. Zone.

§ 8. In dieser Zone gelten die im Abschnitt II «Allgemeine Vorschriften» aufgestellten Bestimmungen. Die überbaute Fläche darf jedoch bei höchstens zwei Geschossen nicht mehr als 5 % der Grundstückfläche betragen. // [S. 458]

V. Vorschriften für die III. Zone.

§ 9. In dieser Zone gelten die im Abschnitt II «Allgemeine Vorschriften» aufgestellten Bestimmungen ohne Zusatz.

VI. Vorschriften für die IV. Zone.

§ 10. In diese Zone fallen alle Waldparzellen, gleichgültig in wessen Eigentum sie stehen.

In den Wald einspringende oder vom Wald eingeschlossene Wiesenflächen unterstehen den Vorschriften für die I. Zone.

§ 11. Kahlschlags- und Rodungsbewilligungen dürfen nur vom Regierungsrat und nur dann erteilt werden, wenn weder durch den Kahlschlag oder die Rodung noch durch die an der betreffenden Stelle geplante Unternehmung eine Beeinträchtigung des Fluß-, Ufer-, Landschafts- oder Ortsbildes eintritt. Vorbehalten bleiben Rodungen und Kahlschläge, die aus zwingenden forstwirtschaftlichen Gründen unvermeidbar sind.

VII. Ausnahmen, Rekurse, Strafbestimmungen.

§ 12. Der Regierungsrat ist berechtigt, unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen, wenn besondere Verhältnisse, insbesondere öffentliche Interessen es rechtfertigen.

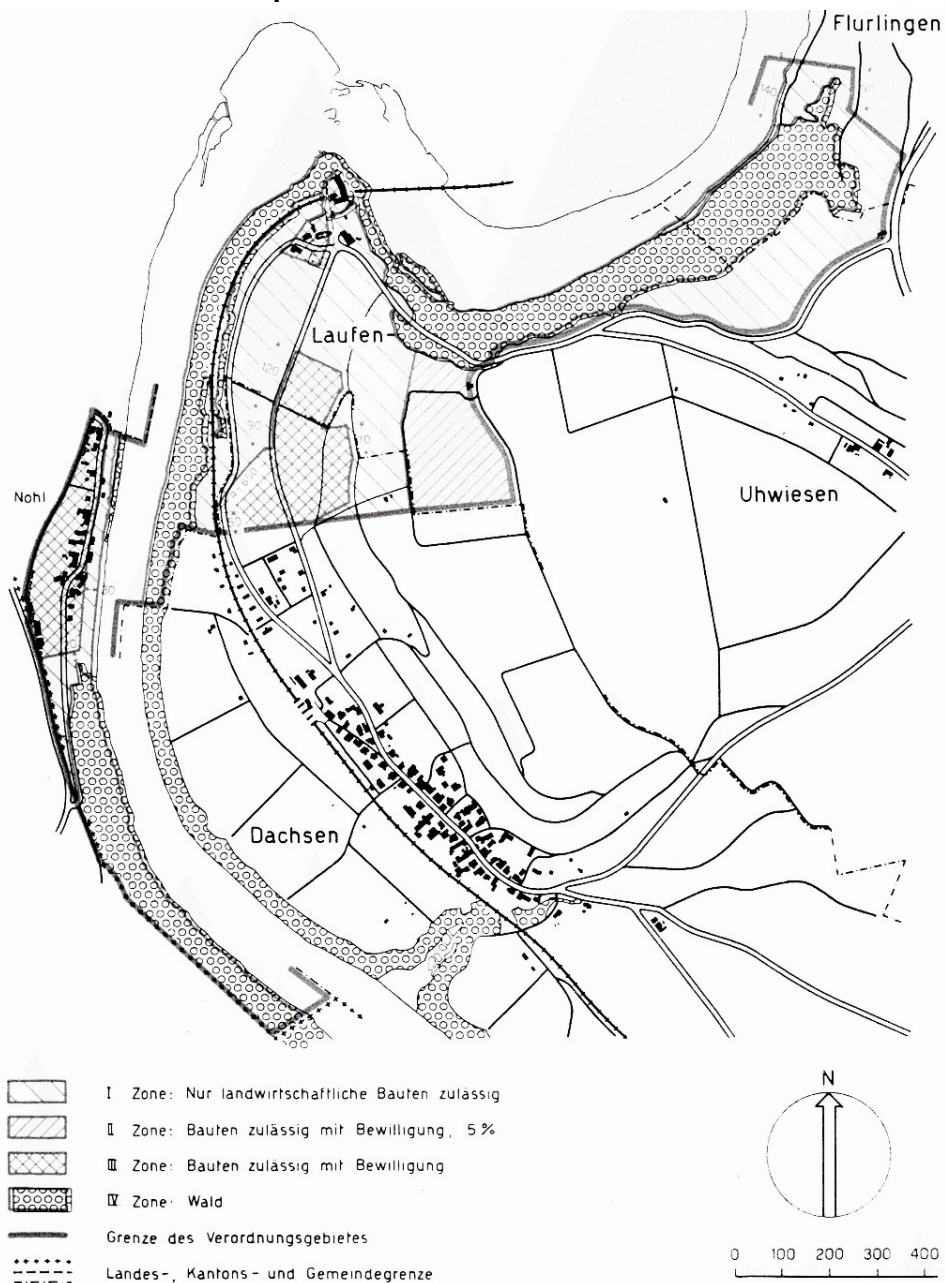
§ 13. Gegen alle gestützt auf diese Verordnung erlassenen Verfügungen der Direktion der öffentlichen Bauten kann Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Die Rekursfrist beträgt zehn Tage.

§ 14. Bei Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung kann die Direktion der öffentlichen Bauten Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen. Wird einem solchen Befehl keine Folge gegeben, so ist die Direktion der öffentlichen Bauten berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

Daneben können Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit Polizeibuße bis auf Fr. 1000.– bestraft werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangen. // [S. 459]

Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Rheinflall vom 25. März 1954 Zonenplan



[Grafik: Zonenplan zur Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Rheinflall vom 25. März 1954] // [S. 457]

§ 15. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.



Zürich, den 25. März 1954.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Heusser.

Der Staatsschreiber:
Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/03.09.2015]